

**Richtlinien zur Förderung
der Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten
in der Gemeinde Ostrhauderfehn**

Vorbemerkungen

In dieser Richtlinie sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten durch die Gemeinde Ostrhauderfehn geregelt. In besonderen und begründeten Einzelfällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Für weitere Auskünfte steht die Gemeinde Ostrhauderfehn zur Verfügung.

Für die bessere Lesbarkeit der Förderrichtlinie wird auf die weiblichen Berufsbezeichnungen verzichtet.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Für die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich erforderlich, dass durch die beabsichtigte Maßnahme (Niederlassung, ~~Praxiserweiterung oder -verlagerung~~, Weiterführung, Anstellung weiterer Hausärzte usw.) eine Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in der Gemeinde Ostrhauderfehn eintritt **bzw. die Erhaltung des Status Quo zur Abwehr einer Verschlechterung gesichert wird.**
- 1.2 Zweck der Zuwendung ist es, dass die hausärztliche Versorgung in der Gemeinde Ostrhauderfehn auch in Zukunft sichergestellt ist, zumal sich immer weniger Hausärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum entscheiden. Die Gemeinde Ostrhauderfehn verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, frei werdende Hausarztsitze nachzubesetzen und Praxisgründungen oder Praxiserweiterungen zu erleichtern. **Es handelt sich nicht um eine Investitionsförderung.**
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Ostrhauderfehn als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt (Allgemeinmediziner / hausärztlich tätiger Internist) bzw. die **zusätzliche** Anstellung eines Hausarztes im Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis ~~bzw. die Neuanmietung / örtliche Verlagerung von Praxisräumen~~ bei einer bestehenden Praxis gefördert werden.
- 2.2 Die Förderung von Zahnärzten, nicht hausärztlich tätigen Fachärzten, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Ärzte, die
 - a.) sich in der Gemeinde Ostrhauderfehn im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen,
 - b.) eine bestehende bzw. stillgelegte **oder von Schließung bedrohte** Arztpraxis **erwerben übernehmen**, um diese wieder zu eröffnen bzw. weiter zu betreiben,
 - c.) ~~in eine bestehende Arztpraxis (als neuer Teilhaber) eintreten,~~

~~d.) eine bestehende Praxis innerhalb der Gemeinde Ostrhauderfehn örtlich verlagern, e.) weitere Räume für eine bestehende Praxis neu anmieten bzw. neu bauen.~~
d.) eine Zweigarztpraxis gründen

- 3.2. Weiterhin können Hausärzte, die Ärztinnen oder Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt in einem Umfang von mindestens einer halben Stelle (20 Wochenstunden) anstellen, eine Zuwendung erhalten. Sofern sich der Zuwendungsempfänger gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbeschränkung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich.
- 3.3 Eine Mehrfachförderung **aufgrund dieser Richtlinie** ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- mit der unter 3.1 oder 3.2 aufgeführten Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn von der Gemeinde Ostrhauderfehn erteilt worden ist,
- der Arztsitz mindestens 10 Jahre besetzt bleibt,
- sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen, bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt,
- sich der Zuwendungsempfänger bei der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigarztpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von 10 Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche an mehreren Wochentagen in der Zweigarztpraxis),
- bei der Anstellung eines Arztes im Gegenzug der Zuwendungsempfänger seine eigenen Stellenumfang nicht entsprechend reduziert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die erstmalige Niederlassung oder **der Erwerb die Übernahme** einer bestehenden oder stillgelegten **bzw. von Schließung bedrohter** Arztpraxis verbunden mit der Weiterführung bzw. Wiederaufnahme der hausärztlichen Tätigkeit wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung **für die Schaffung/Erhaltung eines Arztsitzes** in Höhe von 50.000,00 € gefördert.
- 5.2 Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.
- 5.3 Die Gründung einer Zweigarztpraxis, ~~die Neuanmietung weiterer Räume oder die Erweiterung der Praxis durch den Bau weiterer Praxisräume für eine bestehende Arztpraxis (räumliche Erweiterung) bzw. die örtliche Verlagerung einer Praxis~~ und die Anstellung eines Arztes werden mit 30.000,00 € gefördert.
- 5.4. Anstelle der unter 5.1 genannten Festbetragsförderung kann auch ein monatlicher **oder jährlicher Mietzuschuss Betriebskostenzuschuss** für die Dauer von maximal 10 Jahren gewährt werden, wobei die Gesamtzuwendung den Betrag von 50.000,00 € bzw. 30.000,00 € in den Anwendungsfällen des Punktes 5.3 nicht übersteigen darf.

- 5.5 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 5.6 Die Förderung kann – **sofern es die beihilferechtlichen Vorgaben zulassen** - zusätzlich zu einer Förderung Dritter gewährt werden, **z.B. FKU Richtlinie des Landkreises Leer**.
- 5.7 **Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt, erfolgt die Gewährung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3). Bei einer Förderung nach der Deminimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Höchstgrenze, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o. g. Regelung und stellt eine Bescheinigung aus.**

6. Rückzahlung der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung aufgenommen wird,
 - die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigarztpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird,
 - die hausärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigarztpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht oder über einen längeren Zeitraum tatsächlich nicht ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche an mehreren Wochentagen in der Zweigarztpraxis). Urlaubsbedingte Schließungen von üblicher Dauer und Schließungen aufgrund höherer Gewalt bleiben außer Betracht.
 - kein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 7 innerhalb von 9 Monaten nach der Bewilligung vorgelegt wird.
 - **die vom Antragsteller nach Nr. 5.7 vorzulegende Erklärung vorsätzlich unrichtig oder unvollständig war.**
- 6.2 Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der **ausgezahlten bewilligten Gesamtzuwendung** dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsfrist fehlen. **Als Beginn für die Berechnung der Bindungsfrist gilt die tatsächliche Ausübung der hausärztlichen Tätigkeit (Praxiseröffnung/Arbeitsbeginn als Angestellter).**

7. Verfahren der Förderung

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Beifügung geeigneter prüffähiger Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, ~~Kosten- und Finanzierungsplan~~, kassenärztliche Zulassung, Baugenehmigung, Mietvertrag o.ä.) an die Gemeinde Ostrhauderfehn zu richten.
- 7.2 Über die **Auszahlung Bewilligung** der Zuwendung entscheidet der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn.
- 7.3 Die Verfahren zum Erlass und zu einer eventuellen Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die sich daraus ergebende Rückforderung der überzahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 7.4 Über die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Gemeinde Ostrhauderfehn ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus

einem Sachbericht sowie dem Nachweis über die Aufnahme / der Ausweitung der hausärztlichen Tätigkeit. ~~sowie einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammengestellt sind.~~ Die Gemeinde Ostrhauderfehn behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage weiterer erforderlicher Unterlagen zu fordern.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ~~01.07.2021~~ 01.01.2022 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den ~~29.06.2021~~ 15.12.2021

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

Harders